

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie,

N. 1.

(Ausgegeben den 8. Januar 1863.)

1. Nachtrag

zu dem Gesetz vom 17. December 1855, die Einführung der
Gewerbe- und Einkommensteuer
betreffend.

Wir Caroline Amalie Elisabeth, verwittwete Fürstin Neuß, älterer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin zu Greiz, Stranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein, geborene Prinzessin zu Hessen-Homburg, als Vormünderin Unseres vielgeliebten minderjährigen Sohnes, Heinrich des Zweii und Zwanzigsten älterer Linie souveränen Fürsten Neuß, Grafen und Herrn von Plauen &c. und Landesregentin,

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem in Berfolg der Ausführung des Gesetzes vom 17. December 1855, die Einführung der Gewerbe- und Einkommensteuer betreffend, für nöthig erachtet worden, die Ausnahmebestimmung des §. 2 Nr. 3 in Ansehung der Gesellen der Haugewerke zu modificiren, die rüchichtlich der Steuerfreiheit vom Einkommen aus vermieteten gewerblichen Anlagen &c. zeitler bestandenem Zweifel zu beseitigen, sowie hauptsächlich das Verfahren bezüglich der alljährlichen Berichtigung und Bervollständigung der Steuerkataster (§. 13. 19 des Gesetzes) in zweckmäßiger Weise zu regeln und damit zugleich die Kompetenzverhältnisse der zur Aufsicht über den, die Gewerbe- und Einkommensteuer betreffenden Geschäftskreis bestellten Commission genauer festzustellen: so haben Wir Uns wegen gefunden, mit ständischem Beirath folgendes gesetzlich zu bestimmen: